

Begründung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07
"Photovoltaikanlage westlich der Ortslage
Wredenhagen"
der Gemeinde Eldetal

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung
nach § 4a Abs. 3 BauGB

Dieses Dokument wurde in der Zeit vom bis einschließlich
..... 2025 im Internet eingestellt.

Dieses Dokument wurde in der Zeit vom bis einschließlich
2025 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Dieses Dokument hat in der Zeit vom bis 2025 öffentlich
ausgelegen.

Beginn der Auslegung:
Datum / Unterschrift / Siegel

Ende der Auslegung:
Datum / Unterschrift / Siegel

**Entwurf für erneute Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

14. April 2025

Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 04. April 2024 in rot und kursiv

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan und Durchführungsvertrag
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
 - 3.4. Flächennutzungsplan
4. Räumlicher Geltungsbereich
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Naturschutz
 - 5.6. Gewässerschutz
 - 5.7. Wald
 - 5.8. Geodätische Festpunkte
 - 5.9. Kreisstraße MSE 13
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
 - 6.1. Art der baulichen Nutzung
 - 6.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche
 - 6.4. Abstandsflächenregelung
7. Erschließung des Plangebiets
 - 7.1. Verkehrsanbindung *und innere Erschließung*
 - 7.2. Trinkwasser
 - 7.3. Löschwasser
 - 7.4. Schmutzwasser
 - 7.5. Niederschlagswasser
 - 7.6. Elektroenergie
 - 7.7. Telekommunikation
 - 7.8. Abfallentsorgung
8. Flächenbilanz
9. Literatur

14. April 2025

- Anlagen:
- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal, PfaU GmbH Vasenbusch, *März 2025*
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorh.-bez. Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal, PfaU GmbH Vasenbusch, März 2024
 - *Blendgutachten G75/2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" der Gemeinde Eldetal, Dr. Hans Meseberg Berlin, 18.9.2024*

14. April 2025

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan und Durchführungsvertrag

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehört nur auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu den nach § 35 zulässigen Vorhaben. Diese Voraussetzung wird hier nicht erfüllt. Zur Realisierung des Projekts ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Träger des Vorhabens ist eine Projektentwicklungsgesellschaft aus 17214 Silz bei Malchow, welche das Projekt zusammen mit ortsansässigen Landwirten entwickelt. Die Gemeinde Eldetal stellt deshalb einen vorhabenbezogenen B-Plan entsprechend § 12 BauGB auf.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans soll im Regelverfahren nach § 8 BauGB in Verbindung mit § 12 durchgeführt werden.

Die Gemeinde Eldetal verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" wird als vorzeitiger Bebauungsplan entsprechend BauGB § 8 Abs. 4 aufgestellt. Dringende Gründe für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans sind der Klimawandel, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Weiterhin sollen landwirtschaftliche Flächen westlich des Ortsteils Wredenhagen städtebaulich neu geordnet werden.

Das Amt Röbel-Müritz hat für die Gemeinde Eldetal die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Vollmacht vom 21.07.2023 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

Der vorhabenbezogene B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

Vorhabenträger ist das Unternehmen Windpark Grabow-Below GmbH, Kirchsteig 1 in 17214 Silz. Der Vorhabenträger hat Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen.

In einem vor Fassung des Satzungsbeschlusses zwischen Gemeinde und Vorhabenträger abzuschließenden Durchführungsvertrag wird sich der Vorhabenträger verpflichten, das Vorhaben der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu realisieren. Der Vorhabenträger wird weitere Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens auf seine Kosten durchführen. Zu diesen Maßnahmen gehören:

- Anfertigung sämtlicher Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeinde Eldetal
- Anfertigung des Umweltberichts und des Artenschutzfachberichts sowie aller weiterer erforderlichen Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans
- Herrichten des Geländes für die Photovoltaikanlage,

14. April 2025

- Realisierung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
- Erschließung des Plangebiets und
- Rückbau der Photovoltaikanlage.

Weiterhin wird im Durchführungsvertrag die Folgenutzung nach Rückbau der Photovoltaikanlage vereinbart.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" dient der städtebaulichen Neuausrichtung landwirtschaftlicher Flächen westlich des Ortsteils Wredenhagen. Anlass dazu geben die technische Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Bundesregierung gibt mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, das Ziel vor:

Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen zeitlich befristet für ca. 35 Jahre errichtet werden.

Die Gemeinde Eldetal möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Das Plangebiet ist in der Karte zum Landesraumentwicklungsprogramm als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“ ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit Z gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

„4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

- (4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Das Plangebiet befindet sich abseits der touristischen Infrastruktur. Es sollen keine touristisch genutzten Flächen oder für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen verwendet werden.

Im weiteren gelten folgende Grundsätze:

„4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Sie sollen bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Landschaftspflege unterstützt werden.
- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

14. April 2025

- (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Die maximalen Werte der Bodenpunkte der überplanten Fläche betragen in

SO PV 1	30,
SO PV 2	20 und
SO PV 3	22 Punkte

Und liegen somit deutlich unter der Wertzahl 50.

Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

„5.3 Energie

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Vorgaben der Landesplanung wurde über ein Zielabweichungsverfahren hergestellt. Mit Bescheid vom 03.07.2023 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ der Gemeinde Eldetal eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen wird. Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 18.11.2021 und der Überarbeitung vom 29.03.2023 genannten Maßnahmen und Zusagen.

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte im Einvernehmen mit den berührten Fachministerien. Das wurde mit Schreiben vom 17.05.2023 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 29.06.2023 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

14. April 2025

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP MS) wurde am 15.06.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 362).

Für das Plangebiet gibt es in der Gesamtkarte zum RREP Mecklenburgische Seenplatte keine Ausweisungen.

Nördlich des Plangebiets ist ein „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und nordöstlich ein „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen.

Das Raumentwicklungsprogramm enthält für die Landwirtschaft u.a. folgende Grundsätze:

„5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

- (1) Die Landwirtschaft und das Ernährungsgewerbe sollen unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße als regionstypische wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige gesichert und weiterentwickelt werden. Sie sollen dazu beitragen, dass hochwertige, gesunde Lebensmittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt werden, die Kulturlandschaft bewahrt und der ländliche Raum als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum stabilisiert wird.
- (2) Landwirtschaftliche Produkte sollen unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes zu einem hohen Anteil in der Planungsregion erzeugt und weiterverarbeitet werden. Die Veredelung, Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte soll durch den Aufbau geeigneter Strukturen weiter ausgebaut werden. Wirtschafts-, Stoff- und Energiekreisläufe sollen in der Planungsregion sowie zusammen mit angrenzenden Regionen erhalten und weiter entwickelt werden.
- (6) Zum Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bindung von Arbeitskräften sollen zusätzliche Erwerbsalternativen in Bereichen wie Landschaftspflege und Erzeugung nachwachsender Rohstoffe sowie im Tourismus (Landurlaub) entwickelt werden.“

Die Photovoltaikanlagen werden gemeinsam mit den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben errichtet. Die Absätze 1, 2 und 6 geben Hinweise zur Stabilisierung des ländlichen Raums als Arbeits-, Lebens- und Erholungsraum, zu Energiekreisläufen und zum Erhalt landwirtschaftliche Betriebe. Genau dieser Weg soll hier in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 beschritten werden.

Zu Photovoltaikanlagen werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm folgende Aussagen getroffen.

„6.5 Energie einschließlich Windenergie

14. April 2025

„(6) ...

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. **(Z)**

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die freizuhaltenden Gebiete werden vom Plangebiet nicht berührt. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft werden nicht nachteilig beeinflusst.

„(9) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes sollen bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Der Rückbau wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das oben genannte Vorhaben ist mit diesem Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Jedoch liegt der Gemeinde Eldetal zu dem von ihr für das oben genannte Vorhaben mit Datum vom 18.11.2021 beantragten Zielabweichungsverfahren bereits mit Datum vom 03.07.2023 ein positiver Bescheid vom Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vor. Mit diesem Bescheid wird die Abweichung von dem oben genannten Ziel der Raumordnung unter darin aufgeführten Maßgaben zugelassen. Der Bescheid ist der vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme als Anlage beigefügt.¹

¹ Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 23.08.2023

14. April 2025

Aus den angeführten Ergänzungen (Satzungsentwurf vom 04.04.2024 mit Begründung, Umweltbericht von April 2024 und Artenschutzfachbericht von März 2024) ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevante Sachverhalte, sodass die landesplanerische Stellungnahme vom 23.08.2023 weiterhin Gültigkeit besitzt. Dem vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Photovoltaikanlage westliche der Ortslage Wredenhagen“ der Gemeinde Eldetal werden keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengehalten.²

3.4. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Eldetal besitzt keinen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen“ wird als vorzeitiger Bebauungsplan entsprechend BauGB § 8 Abs. 4 aufgestellt. Dringende Gründe für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans sind der Klimaschutz, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Für die hier beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Eldetal ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen wird einer städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass der in der Nähe des Plangebiets befindliche Ortsteil Wredenhagen genauso wie die anderen Ortsteile der Gemeinde Eldetal über eine gewachsene Struktur verfügt und sich neue Entwicklungen dieser Struktur unterordnen. Wegen fehlender zentralörtlicher Funktion ist die Entwicklung von Bauflächen in der Gemeinde eng begrenzt. Es bestehen keine Absichten zur Entwicklung von Wohn-, Gewerbe- oder Sonderbauflächen.

Für die hier beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Eldetal ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich.

² Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 11.06.2024

14. April 2025

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 07 "Photovoltaikanlage westlich der Ortslage Wredenhagen" befindet sich auf folgenden Flurstücken oder Teilflächen von Flurstücken der Gemarkung Wredenhagen

Flur	Flurstück	Fläche m ²	
9	26	5.354	Teilfläche
	32	318.502	
	33	35.179	Teilfläche
	35	84.448	
	36	35.832	
	37	8.204	Teilfläche
10	62	490.730	
Gesamtgröße		978.249	

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch die Straße von Wredenhagen nach Neuhof,
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Wald,
- im Süden durch Wald und
- im Westen durch Wald.

Die Grenzen der Geltungsbereiche verlaufen auf Flurstücksgrenzen und auf Verbindungslinien zwischen Flurstückseckpunkten.

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets, welche für die Photovoltaikanlagen vorgesehen sind, wurden in den letzten Jahrzehnten als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) genutzt.

Die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sollte während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.³

5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben einsehbar.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das o. g. Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.⁴

³ Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 29.08.2023

⁴ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.07.2024

5.3. Denkmalschutz

Außerhalb des Plangebiets sind in der Ortslage Wredenhagen mehrere in der Denkmalliste geführte Einzeldenkmale bekannt, dessen Umgebungsschutz durch die geplante Maßnahme berührt wird. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist aus denkmalpflegerischer Sicht keine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. Denkmale zu erwarten.

Im Plangebiet befindet sich weiterhin ein in der Planzeichnung mit der Farbe Blau gekennzeichnetes Bodendenkmal, der Fundplatz 33.⁵ In die Satzung wurde diesbezüglich der Hinweis 1 zur Bodendenkmalpflege aus dem vB-Plan 06 „Photovoltaikanlage Grabow“ übernommen.

Bei Erdarbeiten können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet.

Blendwirkung von PV-Modulen

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt.⁶

PV-Module nutzen das Sonnenlicht zur Erzeugung von elektrischem Strom. Dabei soll für eine effektive Stromproduktion möglichst viel Licht vom PV-Modul absorbiert werden. Mit speziell entwickelten Glasoberflächen und Antireflexionsschichten konnte der Anteil des reflektierten Lichtes auf 1 bis 4 % reduziert werden. Direkt einfallendes Sonnenlicht wird von PV-Modulen, zumindest zu geringen Anteilen, diffus reflektiert. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Dabei besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Blendung angrenzender Bereiche durch die Reflektion des auf die Photovoltaikanlage einfallenden Sonnenlichts.

⁵ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.07.2024

⁶ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012

14. April 2025

Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern:

- Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.
- Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (z. B. bei Hochhäusern) und/oder die Photovoltaikmodule besonders flach angeordnet sind.
- Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.⁷

Nördlich der Photovoltaikanlage befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 m landwirtschaftliche Betriebsanlagen am Südrand des Orsteils Zepkow, eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Entfernung und der Lage ausgeschlossen werden. Die Wohnbebauung der Ortslage Wredenhagen befindet sich östlich der Photovoltaikanlage in einer Entfernung von ca. 500 m, eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung sehr unwahrscheinlich.

Die *mögliche Blendung der Nutzer der Kreisstraße MSE 13 wurde gutachterlich untersucht. Zusammenfassend kommt der Gutachter zu folgendem Resultat:*

Es wurde untersucht, ob Kraftfahrer auf der an der geplanten PV-Anlage Wredenhagen II vorbeiführenden Straße MSE 13 durch diese Anlage geblendet werden können. Die Teilflächen SO PV 1 und SO PV 3 erzeugen keine Kraftfahrerblendung. Bei SO PV 2 kommt es jedoch zu einer evtl. verkehrsgefährdenden Blendung in Fahrtrichtung Nordost. Als Abhilfemaßnahme wird vorgeschlagen, die Zäune an der Nordseite von SO PV 2 in einer Höhe von 0,80 m bis 2,90 m mit einem dunklen Kunststoffgewebe zu versehen, das nicht mehr als 30 % Transmission besitzt. Die Zaunhöhe muss demzufolge in diesem Bereich 2,90 m betragen.

Gegen die Errichtung der PV-Freiflächenanlage Wredenhagen II ist bei Realisierung der vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme aus Sicht des Unterzeichners nichts einzuwenden.⁸

⁷ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012

⁸ *Blendgutachten G75/2024 siehe Anlage*

14. April 2025

5.5. Naturschutz

Das Plangebiet beinhaltet keine Anteile von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete).

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach www.geoportal-mv.de/gaia folgende geschützte Biotop^e:

Lfd. Nr.	Biotopname	gesetzlicher Name
MUE12441	Feldgehölz, Erle, jüngerer Bestand	Naturnahe Feldgehölze
MUE12443	Feldgehölz; Birke; Weide; Erle	Naturnahe Feldgehölze

Belange des Baumschutzes gemäß der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen.⁹

Südlich der Kreisstraße MSE 13 befinden sich auf der SO PV-Fläche keine Bäume. Auf eine Darstellung der nördlich der MSE 13 befindlichen Bäume wird verzichtet. Dort sind keinerlei Veränderungen vorgesehen. Die Fläche ist als Straßenverkehrsfläche für die MSE 13 ausgewiesen.

5.6. Gewässerschutz

Die eingesetzten Transformatoren enthalten keine wassergefährdenden Stoffe. Es werden Flüssigkeiten auf Esterbasis verwendet, deren Bodeneintritt durch ausreichend große Auffangwannen verhindert wird. Die technische Betriebsführung wird im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen und Wartungen auch Dichtigsprüfungen vornehmen.

Am SO PV 1 befinden sich die Gewässer II. Ordnung 005-019-000, 005-019-009, 005-019-011 und 005-019-012. Direkt betroffen sind innerhalb der Baugrenze für die Anlage SO PV 1 die Gewässer 005-019-011 und 005-019-012. Die Gewässer wurden in die Planzeichnung übernommen.

Die Gewässer sind wie folgt von jeglicher dauerhaften Bebauung freizuhalten:

Gräben: beidseitig 5,00 m ab Oberkante Graben.

Rohrleitungen: beidseitig 5,00 m ab Rohrachse¹⁰

5.7. Wald

Innerhalb des Geltungsbereichs und auf mehreren benachbarten Flächen befindet sich Wald.

Die Waldflächen und die 30 m Waldabstandsgrenze wurden in der Planzeichnung dargestellt. Im Waldabstandsbereich wurden die Baugrenzen genau in 30 m Abstand zum

⁹ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 19.09.2023

¹⁰ Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands „Müritz“ vom 24.08.2023 und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 17.10.2023

Wald festgesetzt, die grüne Waldabstandslinie wurde etwas in Richtung Wald versetzt gezeichnet.

Auf den Waldabstandsflächen ist eine rasche Waldentwicklung zu erwarten. Die Erfüllung der Waldeigenschaft ist bereits mit einer mittleren Baum- und Strauchhöhe von 1,50 m und einer Überschildung von 50 % der Fläche gegeben. Es sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 & 2 LWaldG zu beachten.¹¹

§ 15 Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten

(1) Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung). Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung eine andere Nutzung vorsehen, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses kein Wald nach § 2 bestand und seit dem Satzungsbeschluss weniger als zehn Jahre vergangen sind. Die Umwandlung von Staatswald ab einer Flächengröße von einem Hektar bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.

(2) Die Forstbehörden können bestimmen, dass die Umwandlung nur für einen befristeten Zeitraum zulässig ist und der Wald nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums wieder herzustellen ist.¹²

5.8. Geodätische Festpunkte

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Lage der 3 in der unmittelbaren Nähe des Plangebiets vorhandenen Lagefestpunkte wurde in der Planzeichnung dargestellt. Es handelt sich um Trigonometrische Punkte 3. und 4. Ordnung.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.
- Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D, hier Lagefestpunkt 274051890, auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

¹¹ Stellungnahme des Forstamtes Wredenhagen vom 13.05.2024

¹² Landeswaldgesetz (LWaldG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021

14. April 2025

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs und Katasterwesen mitzuteilen.¹³

5.9. Kreisstraße MSE 13

Das Plangebiet wird von der Kreisstraße MSE 13 durchquert. Dabei ist „§ 31 Anbauverbote“ des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹⁴ zu beachten:

- (1) Außerhalb der nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
- (5) Die Absätze 1 und 4 finden keine Anwendung, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entspricht, der außerdem mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Die Begrenzung der befestigten Verkehrsflächen der Kreisstraße wurde auszugsweise in der Planzeichnung dargestellt.

Der Abstand zwischen dem äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, und der Baugrenze beträgt ca. 21 m. Die Anforderungen des § 31 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden somit eingehalten.

¹³ Stellungnahme des Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 27.07.2023

¹⁴ Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 229)

14. April 2025

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage

Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen konkret definiert.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl **GRZ** und der Festsetzung der **Höhe baulicher Anlagen** geregelt.

Die vorhandene Sonderbaufläche soll unter Beachtung der Verschattungsabstände intensiv mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Die Module werden auf Stahlgerüsten befestigt. Die von den Modulen überdeckte Grundfläche, das heißt die Grundfläche die sich senkrecht unterhalb der Modultische befindet, wird als bebaubare Fläche gewertet.

Auf Grund der Hinweise des Anlagenerrichters hat die Gemeinde eine GRZ von 0,75 festgelegt.

Die festgelegte GRZ liegt unterhalb der **Orientierungswerte** nach BauNVO § 17, welche für sonstige Sondergebiete mit 0,8 vorgegeben ist.

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch Festsetzung eines Höchstmaßes für die Oberkante baulicher Anlagen auf 4,5 m über der mittleren vorhandenen Geländehöhe definiert. Die vorhandene Geländestruktur wird beibehalten, es sind keine gelände-regulierenden Erdbewegungen vorgesehen. Die Kulturbodenschicht bleibt erhalten. Zur Orientierung wurden in der Planzeichnung die Höhenlinien in 2,5 Meter Schritten auf der Basis des Höhenbezugssystems DHHN2016 (Normalhöhennull NHN = Amsterdamer Pegel) angegeben. Die Höhenlinien wurden aus www.geoportal-mv.de/gaia übertragen.

Da die zulässigen baulichen Anlagen im Wesentlichen Photovoltaikanlagen und zugehörige technische Gebäude (meist als Container industriell vorgefertigt) sind, wird diese Höhenfestlegung von der Gemeinde als ausreichend genau angesehen. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung der Photovoltaikanlagen keine Nutzungen vorhanden, die durch die Photovoltaikanlagen beeinträchtigt werden können.

Die Höhenfestsetzung entspricht auch der Formulierung der Landesbauordnung M-V in § 2 (3), dort bezeichnet als Geländeoberfläche im Mittel.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen wurden durch Baugrenzen festgesetzt.

6.4. Abstandsflächenregelung

Die Abstandsflächenregelungen des § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) werden auf den überbaubaren Grundstücksflächen geändert.

Nach LBauO M-V sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Das gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Bei der Bewertung, ob von einer Anlage Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, ist auf deren abstandsflächenrelevante Auswirkungen abzustellen, also auf solche, die bei Gebäuden die Einhaltung von Abstandsflächen erforderlich machen. Hierzu zählen neben der Gewährleistung eines effektiven Brandschutzes insbesondere die Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung des Grundstücks sowie des Sozialfriedens.¹⁵

Der Brandschutz für die gesamte Photovoltaikanlage wird durch Umsetzung eines Brandschutzkonzepts mit Brandschutznachweis gesichert. Ausreichende Belichtung und Belüftung sowie Sozialfrieden sind für die Photovoltaikanlage nicht relevant. Deshalb werden zur Vereinfachung nachfolgender Baugenehmigungsverfahren die genannten Abstandsregelungen geändert. Die Tiefe der Abstandsflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf den überbaubaren Grundstücksflächen auf Null reduziert.

¹⁵ Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006 (HE LBauO M-V)
Stand: Februar 2013, S. 7

7. Erschließung des Plangebiets

7.1. Verkehrsanbindung *und innere Erschließung*

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt *für den nördlichen Teil des Plangebiets über eine Anbindung an die öffentliche Gemeindestraße nach Neuhof. Der südliche Teil des Plangebiets wird über die Kreisstraße MSE 13 und den öffentlich gewidmeten Weg auf dem Flurstück 26 der Flur 9 erschlossen.*

Die Grundstücke sind somit an das öffentliche Straßennetz in ausreichender Breite angeschlossen.

Die innere Erschließung wird durch Umfahrten und Zufahrten zu allen SO PV unter Beachtung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006, gestaltet. Die 5 Hauptzufahrten werden mit Feuerwehr-Doppelschließungen ausgestattet.

7.2. Trinkwasser

Der Planbereich befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Eine Trinkwasserversorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.3. Löschwasser

Die Brandgefährdung durch die Photovoltaikanlage ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten besteht nur ein Sachrisiko, welches über Versicherungen abgedeckt wird.

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sind mindestens 48 m³/h Löschwasser für zwei Stunden flächendeckend vorzuhalten.¹⁶

Die Löschwasserversorgung wird durch 4 Löschwasserkissen mit Fassungsvermögen von jeweils 120 m³ abgesichert. Die Löschwasserkissen wurden in der Planzeichnung dargestellt.

7.4. Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.5. Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets werden keine Regenkanalisation und keine technischen Einrichtungen zur Versickerung (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) vorgehalten oder geplant.

¹⁶ *Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 16.07.2024*

14. April 2025

Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 40 ist anfallendes Abwasser ist dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung und zur Überlassung des Abwassers an den Beseitigungspflichtigen entfällt für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt, und für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird.¹⁷

Da der anstehende Boden für eine Versickerung geeignet ist wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen.

7.6. Elektroenergie

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie von ca. 28,8 MWp wird durch das vorhandene Netz der e.dis Netz GmbH gewährleistet.

7.7. Telekommunikation

7.7.1. Deutsche Telekom AG

Der Verlauf der Telekommunikationslinien wurde anhand der übergebenen Bestandspläne geprüft. Entlang der Straße nach Neuhof und der MSE 13 befinden sich TK-Linien der Deutschen Telekom AG. Gemäß der übergebenen Bestandspläne ist an der Straße nach Neuhof eine Freileitung und an der MSE 13 eine Kabelrohrtrasse.

Der Abstand der überbaubaren Fläche zur Straße nach Neuhof beträgt mindestens 30 m. Das Telekomkabel an der MSE 13 *befindet sich südöstlich der Fahrbahn im Abstand von max. 1,9 m zur Fahrbahn. Die Photovoltaikanlage hat einen Abstand von mindestens 21,8 m zur Fahrbahn. Damit kann der geforderte Mindestanstand von 15 m sicher gewährleistet werden.*

Die Bauausführenden haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren und einen Schachtschein einzuholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de).¹⁸

7.7.2. E.DIS Netz GmbH

Am westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets befinden sich Telekommunikationsleitungen der E.DIS Netz GmbH. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Bei Erschließungsarbeiten in diesen Bereichen ist vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH (Tel.: +49 331 9080 2490 oder disposition@ediscom.net) erforderlich. Rückfragen sind möglich an E.DIS Netz GmbH Standort Röbel, Marktplatz 5, 17207 Röbel, EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de.¹⁹

¹⁷ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992

¹⁸ Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 26.07.2023 *und 15.05.2024*

¹⁹ Spartenauskunft 0909073-EDIS der E.DIS Netz GmbH Röbel vom 08.08.2023

14. April 2025

7.8. Abfallentsorgung

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).²⁰

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.

8. Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	m ²
Sonderbauflächen	479.653
Verkehrsflächen	31.947
Grünflächen	182.237
Waldflächen	284.412
Summe = Plangebietsgröße	978.249

E \ BP 07 PVA westl. der Ortslage Wredenhagen \ Flächenbilanz.xls

²⁰ Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 29.08.2023

14. April 2025

9. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte in der Fassung der Landesverordnung vom 15.06.2011

Eldetal, 2025

.....
Manfred Pitann
Bürgermeister